OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651951/4/FP

Datum:
Linz, 27. Jänner 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von R A S, geb. x S x, x L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 3. Dezember 2020, GZ: VA-FE-1387/2020+Nsch-534/2020, FE-1388/2020, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung und Anordnung einer Nachschulung,

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Wortgruppen „6 Wochen und 6 Wochen“ im Spruch jeweils auf „12 Wochen“ korrigiert werden.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s:

I. Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) (samt einer allfälligen ausländischen Lenkberechtigung) für die Dauer von 12 Wochen („6 Wochen und 6 Wochen“), gerechnet ab Rechtskraft des Bescheids. Weiters ordnete die belangte Behörde eine Nachschulung an und stellte dar, dass der Bf seinen Führerschein unverzüglich „ab Rechtskraft“ bei der Behörde abzuliefern habe.

Die belangte Behörde begründete mit zwei rechtskräftigen Strafverfügungen der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 15. Juli 2020, mit welchen über den Bf Strafen verhängt wurden, weil er im Rahmen zweier Fahrten auf der Autobahn x am 27. Mai 2020 und am 4. Juni 2020 die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 60 bzw. 59 km/h überschritten habe. Bei der Wertung habe berücksichtigt werden müssen, dass der Bf wiederholt an unterschiedlichen Tatörtlichkeiten die zulässige Höchstgeschwindigkeit zu unterschiedlichen Tatzeiten, innerhalb von zwei Jahren, überschritten hätte.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit E-Mail vom 5. Jänner 2021 rechtzeitig Beschwerde, in der er vorbrachte, nicht er, sondern sein Bruder habe das KFZ gelenkt. Zudem beantragte der Bf die Gewährung der Verfahrenshilfe, ohne diesen Antrag allerdings zu begründen und ohne seine Vermögensverhältnisse offen zu legen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt am 19. Jänner 2021 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, insbesondere die Strafverfügungen der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 15. Juli 2020, GZ: AMS2-V-20 48361/3 und AMS2-V-20 51080/3 sowie die zugehörigen Verständigungen der Führerscheinstelle über deren Rechtskraft, weiters in das Führerscheinregister, aus welchem sich ein Vorentzug von 2 Wochen wegen eines gleichartigen Deliktes im Jahr 2019 ergibt. Den diesbezüglichen Akt hat das Gericht von der LPD Oö. angefordert.
Eine öffentliche mündliche Verhandlung hat der Bf nicht beantragt und hält das VwG eine solche auch nicht für erforderlich, weil nur Rechtsfragen zu klären und die straßenverkehrsrechtlichen Verstöße des Bf rechtskräftig festgestellt sind.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Über den Bf wurde mit rechtskräftiger Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 15. Mai 2019, GZ: BHGM/919070039407/19, eine Strafe von 360 Euro (6 Tage und 3 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt, weil er am 13. April 2019 auf der Autobahn x bei V die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 55 km/h überschritten hatte. Die Lenkberechtigung des Bf wurde von der LPD Oö. deshalb mit Bescheid vom 26. November 2019, GZ: FE-1267/2019 für die Dauer von zwei Wochen entzogen.
[FSR, genannte Bescheide]

Die vorliegend wesentlichen Schuldsprüche in den Strafverfügungen der BH Amstetten vom 15. Juli 2020 lauten:

GZ: AMS-2-V-20 48361/3:

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretungen begangen:
Zeit: 04.06.2020, 18:42 Uhr
Ort: Gemeinde H auf der Autobahn x nächst Strkm. x
Fahrtrichtung W (Abstandsmessgerät (Geschwindigkeit und Abstand), Freiland)

Fahrzeug: x, Personenkraftwagen

Tatbeschreibung:
1. Auf der Autobahn schneller als die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h gefahren.
   189 km/h gefahrene Geschwindigkeit nach Abzug von 6 km/h Messtoleranz.
2. [...]

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
zu 1. § 20 Abs 2 StVO 1960, § 99 Abs 2e StVO 1960
zu 2. [...]“

GZ: AMS-2-V-20 51080/3:

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretungen begangen:
Zeit: 27.05.2020, 23:44 Uhr
Ort: Gemeindegebiet Z auf der Autobahn x nächst Strkm. x
Fahrtrichtung L (Mobiles Radar, Freiland)

Fahrzeug: x, Personenkraftwagen

Tatbeschreibung:
Auf der Autobahn schneller als die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h gefahren.
190 km/h gefahrene Geschwindigkeit nach Abzug von 11 km/h Messtoleranz.
[...]

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 20 Abs 2 StVO 1960, § 99 Abs 2e StVO 1960
[...]“

Die Geschwindigkeitsüberschreitungen wurden mit den im Spruch angegebenen Geschwindigkeitsmessgeräten festgestellt.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich für das Verwaltungsgericht verbindlich aus den genannten rechtskräftigen Strafverfügungen der Bezirkshauptmannschaft Gmunden und der Bezirkshauptmannschaft Amstetten. Aufgrund des Fehlens von Rechtsmitteln sind die Schuldsprüche dieser Strafbescheide in Rechtskraft erwachsen.

In seiner Entscheidung vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0027, hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen:
„Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, 2007/11/0042, jeweils mwN.). Eine Bindung besteht hingegen nicht hinsichtlich des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung, falls dieses nicht bereits zum Tatbild der Verwaltungsübertretung zählt, wie dies z.B. gemäß § 99 Abs. 2d und 2e StVO 1960 der Fall ist. Es sei an dieser Stelle festgehalten, dass eine solche Bindungswirkung grundsätzlich auch hinsichtlich sonstiger rechtskräftiger Bestrafungen besteht (vgl. etwa zu Alkoholdelikten die Erkenntnisse vom 17. März 2005, 2005/11/0057, und vom 26. April 2013, Zl. 2013/11/0015, mwN., sowie z.B. zu Übertretungen nach § 4 Abs. 2 StVO 1960 das Erkenntnis vom 14. Mai 2009, 2007/11/0009). Für den Revisionsfall folgt daraus, dass das Verwaltungsgericht in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 20 Abs. 2 StVO 1960) vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde. Eigene Feststellungen zur Identität des Täters waren dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt.“
(Hervorhebungen nicht im Original)

Im vorliegenden Fall liegen somit rechtskräftige Schuldsprüche in Bezug auf drei Geschwindigkeitsverstöße mit über 50 km/h vor, an welche das VwG in vorliegendem Verfahren gebunden ist.

Es steht damit fest, dass der Bf insgesamt drei Verwaltungsübertretungen nach § 99 Abs 2e StVO begangen hat und wegen der ersten bereits eine zweiwöchige Entziehung der Lenkberechtigung stattgefunden hat.

Die Taten wurden in keinen 2 Jahre übersteigenden Abständen begangen.

Dass die Feststellung der Geschwindigkeitsüberschreitungen mittels technischen Hilfsmitteln erfolgte, ergibt sich aus den Sprüchen der Strafverfügungen (zuletzt ausdrücklich) etwa dem Umstand, dass Toleranzen abgezogen wurden.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für deren Erteilung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, diese von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu entziehen.

Gemäß § 7 Abs 1 Z 2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs 3 Z 4 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

Gemäß § 24 Abs 3 Z 2 FSG hat die Behörde unbeschadet der Bestimmungen des Abs 3a wegen einer zweiten in § 7 Abs.3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren eine Nachschulung anzuordnen

Gemäß § 26 Abs 3 FSG hat die Entziehungsdauer im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs 1 oder 2 vorliegt zwei Wochen zu betragen. Bei wiederholter Begehung einer derartigen

Übertretung innerhalb von zwei Jahren hat die Entziehungsdauer, sofern in keinem Fall eine Qualifizierung im Sinne der Z 2 oder 3 gegeben ist sechs Wochen, sonst mindestens sechs Monate zu betragen. [...]

III.2. Der Bf hat am 13. April 2019 erstmalig einen in § 7 Abs 3 Z 4 FSG genannten Verstoß gesetzt, weil er die erlaubte Geschwindigkeit auf Autobahnen von 130 km/h um 55 km/h überschritten hat. Die Lenkberechtigung des Bf wurde deshalb mit Bescheid der belangten Behörde vom 26. November 2019 zunächst für 2 Wochen entzogen.
Die nunmehr verfahrensgegenständlichen Fälle betreffen gleichartige Taten und wurden innerhalb von 2 Jahren ab der ersten derartigen Tat begangen. Es handelt sich also um Wiederholungen im Sinne des § 26 Abs 3 FSG.

In seinem Erkenntnis Ra 2020/11/0142 vom 24. September 2020 hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen:
„Das VwG ist an eine Bestrafung gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 derart gebunden, dass es vom Vorliegen einer Übertretung nach § 99 Abs. 2e StVO 1960 und damit einer Übertretung nach § 7 Abs. 3 Z 4 FSG auszugehen hat (vgl. zB VwGH 22.1.2018, Ra 2018/11/0008 mwN), weshalb gemäß § 26 Abs. 3 Z 1 FSG eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Dauer von zwei Wochen zwingend vorgesehen ist (vgl. zB VwGH 14.12.2015, Ra 2015/11/0090 mwN).“

Mit den in dem Strafverfahren ergangenen Strafverfügungen wurden insofern drei Übertretungen rechtskräftig festgestellt.

Wie bereits dargelegt, ist das Verwaltungsgericht an den in den Strafbescheiden rechtskräftig festgestellten Sachverhalt gebunden und ist nicht berechtigt, einen alternativen Sachverhalt – etwa, dass der Bf nicht Lenker des KFZ war – festzustellen und zwar selbst dann nicht, wenn das Vorbringen des Bf der Wahrheit entspräche.
Vielmehr wäre es am Bf gewesen, das im vorliegenden Verfahren erstattete Vorbringen in Rechtsmitteln in den jeweiligen Verwaltungsstrafverfahren zu erstatten, indem er Einspruch gegen die Strafverfügungen erhebt und allenfalls ein daraufhin ergangenes Straferkenntnis mit Beschwerde anficht. Die Folge des Unterlassens der vorgesehenen Rechtsmittel – der Bf hat nicht einmal Einspruch erhoben – ist die Rechtskraft der Strafverfügungen samt präjudizieller Wirkung im vorliegenden Administrativverfahren.

§ 26 Abs 3 FSG stellt – anders als bspw. § 7 Abs 3 Z 14 und 15 FSG, zeitlich – auf die Begehung von in § 7 Abs 3 Z 4 FSG genannten Straftaten also solchen nach § 99 Abs 2e StVO ab, nicht jedoch darauf, dass der Betroffene im Zeitpunkt der neuerlichen Begehung innerhalb von 2 Jahren bereits einmal rechtskräftig wegen eines solchen Delikts bestraft wurde.

In obiger Angelegenheit knüpfte der VwGH in Bezug auf die Pflicht der Führerscheinbehörde, die Lenkberechtigung zu entziehen an das Vorliegen einer Übertretung an. Die Berechtigung der Führerscheinbehörde, die Lenkberechtigung zu entziehen besteht unabhängig von der Bestrafung, lediglich wäre diese im Falle des Fehlens einer Verurteilung oder mangels Rechtskraft einer solchen verbunden, den Sachverhalt selbst rechtlich zu würdigen (vgl. VwGH 26. Juli 2018, Ra 2018/11/0085). Dies ist vorliegend allerdings nicht angezeigt weil, wie dargelegt, bindende rechtskräftige Entscheidungen vorliegen.

Bei der nunmehr zweiten und dritten Übertretung innerhalb von 2 Jahren liegen Wiederholungen vor.

Da das Gesetz für die erste derartige Begehung eine Entziehung der Lenkberechtigung von zwei Wochen, im Wiederholungsfall 6 Wochen vorsieht, hat die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf zu Recht für insgesamt 12 Wochen entzogen.

„Die in § 26 FSG 1997 umschriebenen Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung bilden insofern eine Ausnahme von § 24 Abs. 1 und § 25 FSG 1997, als die Wertung (iSd § 7 Abs. 4 FSG 1997) jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat (Hinweis E 17.12.1998, 98/11/0227). Dieser Grundsatz gilt auch für diejenigen in § 26 FSG 1997 geregelten Fälle, in denen beim Lenken eines Kraftfahrzeuges erstmals eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wurde und sich die Behörde mit der in § 26 Abs. 2 FSG 1997 genannten Mindestdauer begnügt (Hinweis E 14.3.2000, 99/11/0075).“ (VwGH 23. Februar 2004, 2004/11/0008)

Zumal zwischen Einleitung des Entziehungsverfahrens und den Taten zudem nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist, ist eine Entziehung iSd ständigen Judikatur des VwGH auch grundsätzlich noch zulässig. (VwGH 23. Februar 2004, 2004/11/0008)

III.3. Die Verpflichtung der belangten Behörde, eine Nachschulung anzuordnen ergibt sich aus § 24 Abs 3 Z 2 FSG, der bei der zweiten Tat iSd § 7 Abs 3 Z 4 FSG eine Nachschulung zwingend vorsieht.

III.4. Die Beschwerde des Bf ist aufgrund des Gesagten abzuweisen.

IV. Zum Antrag auf Verfahrenshilfe

Gemäß § 8a VwGVG ist einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies aufgrund des Art. 6 Abs 1 EMRK oder des Art. 47 GRC geboten ist, die Partei außerstande ist die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des

notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Gemäß Art 6 Abs 1 EMRK hat jedermann Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar vor einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat.

Art 47 GRC lautet wie folgt:

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

(1) Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.
(2) Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.
(3) Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.
Unabhängig von der Einkommenssituation ist Verfahrenshilfe nur dann zuzuerkennen, wenn alle Voraussetzungen des § 8a Abs 1 VwGVG kumulativ vorliegen.

Zunächst wird bei der Verfahrenshilfe daran angeknüpft, ob diese aufgrund der Art 6 Abs 1 EMRK bzw. 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten, effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens, sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller zu erfolgen hat [vgl. VfGH 25. Juni 2015, G 7/2015; VwGH 3. September 2015, Ro 2015/21/0032; Eder/Maschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgericht² (2017) VwGVG § 8a K 5 ff].

Es ist daher letztlich auf die bisherige Judikatur des VwGH zur Frage der „zweckentsprechenden Rechtsverfolgung“ (§ 51a VStG) zurückzugreifen und ist demnach auf die Komplexität des Falles, besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die

besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei, abzustellen (z. B. VwGH 26. Jänner 2001, 2001/02/0012; 24. November 1993, 93/02/0270).

Die vorliegende Aktenlage zeigt, dass weder der zugrundeliegende Sachverhalt noch die sich daran knüpfenden Rechtsfragen komplex sind und keine besonderen Schwierigkeiten erwarten lassen. Zudem sind die Erfolgsaussichten besonders schlecht.

Zunächst ist zu bemerken, dass der Bf seine Beschwerde bereits selbst verfasst und eingebracht hat, sodass der Verfahrenshilfeantrag die Beschwerde selbst nicht mehr betreffen kann (Einmaligkeit des Rechtsmittels) sondern nurmehr das laufende Beweisverfahren vor dem Verwaltungsgericht. Der Bf hat eine Verhandlung allerdings weder beantragt, noch erweist sich eine solche angesichts der Bindung des Gerichtes an den durch rechtskräftige Strafbescheide festgestellten Sachverhalt und die lediglich erforderliche rechtliche Beurteilung als nicht erforderlich.

Aufgrund des Gesagten – des Vorliegens eines rechtskräftig festgestellten Sachverhalts – sind die Erfolgsaussichten im vorliegenden Verfahren sehr schlecht, weil das vom Bf erstattete Vorbringen im vorliegenden Verfahren nicht erstattet werden kann und auch ein Rechtsanwalt dem Bf diesbezüglich nicht helfen könnte. Vielmehr hätte ihm dieser wohl von der Erhebung einer Beschwerde abgeraten.

Lediglich ist rechtlich zu beurteilen, ob die vom Bf begangenen Taten zur Entziehung der Lenkberechtigung führen und ob die von der Behörde festgesetzten Entzugsdauern der gesetzlichen Grundlage entsprechen. Diese rechtliche Beurteilung ist angesichts der diesbezüglich eindeutigen gesetzlichen Grundlagen (siehe oben) aber auch besonders einfach.

Die vorliegend relevante Frage ist sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht als nicht komplex einzustufen, sodass das Verfahren vom Bf auch ohne rechtliche Vertretung mühelos zu bewältigen ist.

Besondere Schwierigkeiten im Hinblick auf die Sach- oder Rechtslage waren nicht zu erwarten und kann eine Beschwerde im vorliegenden Fall nicht zum Erfolg führen.

Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht besteht kein Anwaltszwang. In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip ergibt sich, dass die Beigabe eines Rechtsanwaltes für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es – neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit – die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht erfordern.

Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes ist daher aus den genannten Gründen nicht gerechtfertigt, da dem Antragsteller der uneingeschränkte Zugang zu seinem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleistet ist. Er ist ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (vgl. VwGH 3. September 2015, Ro 2015/21/0032 mwN).

Angesichts der Tatsache, dass alle Voraussetzungen des § 8a Abs 1 VwGVG kumulativ vorliegen müssen, konnte auf die eingehende Prüfung der persönlichen Verhältnisse des Antragstellers verzichtet werden.

Im Ergebnis war der Antrag auf Beigebung eines Rechtsanwaltes daher als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das vorliegende Erkenntnis ist auf die unter Punkt III. ausführlich zitierte Judikatur des VwGH gestützt. Die zugrunde liegenden Bestimmungen, insbesondere § 26 Abs 3 FSG ist klar formuliert und ergibt sich aus dem Wortlaut, dass bei der Wiederholung einer Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit von über 50 km/h innerhalb von zwei Jahren eine Entziehung der LB von 6 Wochen zu erfolgen hat. Die Begehungen sind im vorliegenden Fall rechtskräftig festgestellt. In Bezug auf die diesbezügliche Bindung des Verwaltungsgerichtes existiert ebenso umfangreiche Judikatur. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl